



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan am Walde vom 31. Jänner 2007, mit der eine Gebührenordnung für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle St. Stefan am Walde erlassen wird.

Auf Grund des § 16 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Teil I, Nr. 3/2001, wird verordnet:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für die Aufbahrung einer Leiche pro Tag ..... € 20,00  
jedoch maximal € 60,00 pro Aufbahrung
- b) Pauschale (f. Reinigung, Stromkosten etc.) pro Aufbahrung ..... € 15,00

### § 2 Gebührensuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
  - a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag geben und
  - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2, 4 und 5 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.F. 84/1993 und 59/1995.
2. Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensuldung entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

*Franz Anzinger*  
(Franz Anzinger)



Angeschlagen: 1. Februar 2007

Abgenommen: 16.2.2007